

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/82 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1982

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/81DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweinebestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 79/920/EWG ⁽⁴⁾, festgestellt

werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1981 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/81 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2077/81 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 41.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 21.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

Belgien	6,4
Dänemark	12,5
Deutschland	28,4
Frankreich	15,0
Griechenland	1,7
Irland	1,4
Italien	11,5
Luxemburg	0,1
Niederlande	13,0
Vereinigtes Königreich	10,0
